

Geschäftsordnung für den Hauptausschuss des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch Oderland e.V.

1. Der Hauptausschuss wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch Oderland e.V. (KFV MOL e.V.) eingeladen.
 - 1.1. Zu den Hauptausschusssitzungen sind entsprechend der Satzung die Mitglieder des Vorstandes und die Fachausschussleiter des Kreisfeuerwehrverbandes einzuladen.
 - 1.2. Der Vorstand des KFV MOL e.V. hat das Recht, zu den Sitzungen des Hauptausschusses Gäste und Sachverständige einzuladen.
2. Zu einer Tagung des Hauptausschusses ist 3 Wochen vorher einzuladen.
 - 2.1. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
 - 2.2. Mit der Einladung erfolgt die Information über die Tagesordnung und eventuelle Beschlussvorlagen.
 - 2.3. Anträge der Mitglieder des Hauptausschusses sollten 1 Woche vor der Tagung beim Vorsitzenden eingehen. Spätere Anträge müssen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 - 2.4. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Anträge der Mitglieder des Hauptausschusses
3. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung ist offen und erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag kann eine namentliche Abstimmung beschlossen werden.
4. Über die Tagung des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu fertigen. Den Mitgliedern des Hauptausschusses ist eine Kopie zuzusenden (innerhalb 14 Tage).
 - 4.1. Die Niederschrift gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang von einem Mitglied des Hauptausschusses schriftlich Einspruch beim Vorsitzenden eingelegt wird.
 - 4.2. Der Einspruch kann sich nur auf die Formulierung des Protokolls beziehen. Er ist mit einer Begründung zu versehen und in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses zu behandeln.

5. Diese Geschäftsordnung des Hauptausschusses ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes MOL e.V. Jedem Mitglied des Hauptausschusses ist die Geschäftsordnung zu übergeben.

Diese Geschäftsordnung wurde am 17. April 2010 auf Empfehlung des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung beschlossen und tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Die Geschäftsordnung in der Fassung vom 25. 02. 1995, angenommen in Wriezen, tritt außer Kraft.